

Zur Behandlung im Gemeinderat am 20.10.2021 öffentlich**Tagesordnungspunkt 6**

TOP 6 Eigenkontrollverordnung Vergabe

Anlagen: Angebot Fritz NICHTÖFFENTLICH**Sachverhalt:**

Die Eigenkontrollverordnung (Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen - EKVO) schreibt vor, dass die gesamten Kanäle in einem 10 bis 15-jährigen (wenn saniert) Turnus inspiziert werden müssen.

Die Gemeinde Dotternhausen strebt nun eine Kanalzustandserfassung an. Ziel dieser Zustandsbewertung soll sein, ein Gesamtkonzept als Entscheidungsgrundlage für die Kanalsanierung sein.

Die Zustandsklassen werden nach den Vorgaben der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) ermittelt. Auf dieser Basis werden auch die Schäden entsprechend in einer Dokumentation protokolliert, um ein Sanierungskonzept einschließlich einer Priorisierung ausarbeiten zu können.

Bei der ingenieurtechnischen Auswertung sind im Anschluss an eine lückenlose Kanalbefahrung neben der Erstellung einer generellen Sanierungskonzeption, einschließlich Nennung der Richtkosten, sowohl die Kostenverteilung auf die einzelnen Schadensklassen vorzunehmen als auch die Erstellung von Prioritätenlisten. Die Schadenserfassung sowie die Zustandsbeurteilung erfolgen dabei entsprechend den einschlägigen DIN-Vorschriften sowie DWA-Merkblätter.

Aus Sicht der Verwaltung ist es unabdingbar, dass bei der Priorisierung auch bei künftiger Tief- und Straßenbaumaßnahmen bei den Straßen die notwendigen Daten in einem Büro ausgearbeitet werden, da bei der praktischen Abwicklung der Bauarbeiten ein sehr enger Zusammenhang zwischen Straße und Kanalisation besteht.

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe an das Büro Fritz aus Bad Urach entsprechend dem Angebot in der Anlage. Das Büro Fritz hat aufgrund einer Kanaldokumentation 2009 noch viele Daten von Dotternhausen, die sie dann auf das UTM umstellen können. Für alle Aufgabenbereiche des öffentlichen Vermessungs- und Katasterwesens in der Bundesrepublik Deutschland wurde das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89) – als einheitliches Bezugssystem für die Lage und die Universale Transversale Mercatorabbildung – Universal Transverse Mercator Projection (UTM) – als einheitliches Abbildungssystem (**ETRS89/UTM**) zur Gewährleistung eines einheitlichen und eindeutigen Raumbezugs verbindlich eingeführt.

Das Angebot beinhaltet eine zweiteilige Befahrung und anschließende Auswertung wie auch eine ca. 10jährige Sanierungsphase.

§ 2 Eigenkontrolle

(1) Wer Abwasseranlagen nach § 1 betreibt, hat mindestens die in den Anhängen 1 und 2 bezeichneten Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen durchzuführen und die hierzu erforderlichen Kontrolleinrichtungen und Geräte zu verwenden. Der Betreiber einer Abwasseranlage kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter bedienen.

(2) Bei Betriebsstandorten, die in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1) eingetragen sind, kann die Eigenkontrolle, insbesondere hinsichtlich von Prüfungen, Auswertungen und Dokumentationen, auch im Rahmen von Umweltbetriebsprüfungen erfolgen, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden. Auf Angaben in einer Umwelterklärung kann Bezug genommen werden.

(3) Mit der Eigenkontrolle wird unbeschadet von Überwachungen nach nach § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes die Einhaltung der die Abwasseranlage und die Einleitung betreffenden wasserrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen nachgewiesen. Die Wasserbehörden haben darüber zu wachen, dass die Eigenkontrolle den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

§ 3 Betriebsdokumentation und Mitteilungspflichten

(1) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind nach Maßgabe der Anhänge 1 und 2 zu dokumentieren (Betriebsdokumentation). Die Betriebsdokumentation kann mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden und ist der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Betriebsdokumentation ist mindestens vierteljährlich vom Gewässerschutzbeauftragten zu bestätigen. Ist ein solcher nicht bestellt, ist die Betriebsdokumentation von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder einem leitenden Angestellten, bei Körperschaften des öffentlichen Rechts vom vertretungsberechtigten Organ oder seinem Vertreter zu bestätigen.

(3) Der Betreiber einer Abwasseranlage hat Störungen und besondere Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung oder eine wesentliche nachteilige Veränderung des Gewässers besorgen lassen, der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu dokumentieren. Bei Indirekteinleitungen ist zusätzlich die beseitigungspflichtige Körperschaft zu benachrichtigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Absatz 1 Nummer 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Abwasseranlage

1. die nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig durchführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 die Betriebsdokumentation nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 die Betriebsdokumentation nicht bestätigen lässt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Störungen oder besondere Vorkommnisse nicht unverzüglich anzeigt und dokumentiert oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 die beseitigungspflichtige Körperschaft nicht benachrichtigt.

Beschlussvorschlag:

Das Büro Fritz aus Bad Urach wird entsprechend ihrem Angebot vom 20.09.2021 mit der Kanalbefahrung und –dokumentation beauftragt

Marion Maier